

# Die Wiedereinführung der verkürzten Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer

*vBP/StB Gerhard Albrecht, RA Henning Tüffers*

Der Beitrag stellt die Einzelheiten der verkürzten Prüfung nach § 13 a WPO dar, die durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz wieder eingeführt worden ist. Die Autoren beschreiben insbesondere die Prüfungsgebiete, den Umfang der Prüfung sowie Besonderheiten bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses und der Anrechnung vorangegangener Prüfungsversuche.



- I. Historische Entwicklung
- II. Aktuelle Entwicklung
- III. Prüfungsgebiete
- IV. Umfang und Dauer der schriftlichen Prüfung
- V. Zulassung zu der mündlichen Prüfung
- VI. Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung
- VII. Prüfungsentscheidung
- VIII. Prüfungsdurchführung
- IX. Zulassungsanträge
- X. Wiederholung des Wirtschaftsprüfungsexamens/  
Prüfungsversuche
- XI. Fazit
- XII. Weiterführende Hinweise

## I. Historische Entwicklung

1961 wurde mit Verabschiedung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) der Zugang zum Beruf des vereidigten Buchprüfers geschlossen. Alle vereidigten Buchprüfer und vereidigten Buchprüferinnen (vBP) erhielten eine bis 1968 befristete Möglichkeit zur Ablegung einer Übergangsprüfung zum Wirtschaftsprüfer (WP).

Mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985<sup>1</sup> wurde der Zugang zum vBP-Beruf wie-

<sup>1</sup> Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (BGBl. I S. 2355).

der eröffnet. Zusätzlich wurde eine verkürzte Prüfung zur Erreichung der WP-Qualifikation geschaffen (§ 13a WPO).

Die erneute Schließung des Zugangs zum Beruf des vBP erfolgte durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz<sup>2</sup>. vBP konnten übergangsweise die verkürzte Prüfung zum WP noch bis zum 31. Dezember 2009 ablegen. Danach mussten sie zur Erreichung der WP-Qualifikation das „reguläre“ WP-Examen ablegen.

## II. Aktuelle Entwicklung

Das Abschlussprüfereaufsichtsreformgesetz<sup>3</sup> hat die verkürzte Prüfung zum WP für vBP wieder eingeführt. § 13a WPO regelt die grundsätzliche Wiedereinführung dieser verkürzten Prüfung und legt fest, dass die schriftliche und mündliche Prüfung

- in „Angewandter Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und
- in den Bereichen der Prüfungsgebiete „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ sowie „Wirtschaftsrecht“, die bereits Gegenstand der Prüfung zum vBP waren, entfällt. vBP, die Steuerberater oder Steuerberaterinnen sind, müssen darüber hinaus keine Prüfung im „Steuerrecht“ ablegen. Für vBP, die Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen sind, entfällt die Prüfung im „Wirtschaftsrecht“ vollständig.

Die Einzelheiten der verkürzten Prüfung – insbesondere die Prüfungsinhalte, den Umfang der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Bestehensvoraussetzungen und die Anrechnung von vorangegangenen Prüfungsversuchen – hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als Verordnungsgeber in der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) geregelt.<sup>4</sup> Es konnte hierbei zum Teil an Regelungen anschließen, die diese Verordnung für die bis Ende des Jahres 2009 durchgeführte „alte“ Prüfung nach § 13a WPO noch enthielt.

Eine Besonderheit der „neuen“ verkürzten Prüfung besteht darin, dass bei der Auswahl und der Gewichtung der Prüfungsaufgaben die praktische Berufsarbeit der vereidigten Buchprüfer besonders zu berücksichtigen ist (§ 4a Abs. 5 WiPrPrüfV). Was der Verordnungsgeber hiermit meint, erschließt sich aus der im Bundesanzeiger veröffentlichten Begründung der Verordnung.<sup>5</sup> Danach sollten Prüfungsgebiete, die den vBP typischerweise nicht schwerpunktmäßig in seiner zukünftigen Prüfungstätigkeit (als Wirtschaftsprüfer, *Anmerkung der Autoren*) be-

treffen werden, wie etwa internationale Rechnungslegungsstandards, nach denen die von vBP überwiegend geprüften kleinen und mittleren Unternehmen selten bilanzieren, allenfalls am Rande geprüft werden. Damit hat der Verordnungsgeber ein Anliegen der vBP zumindest teilweise aufgegriffen, das auch die WPK sich zu eigen gemacht hatte. Die eigentliche Anregung sah vor, die Prüfung internationaler Rechnungslegungsstandards auf die mündliche Prüfung zu beschränken.

## III. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete der Prüfung sind gemäß § 4a WiPrPrüfV

- „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“,
- „Wirtschaftsrecht“ und
- „Steuerrecht“.

Sie gliedern sich im Einzelnen wie folgt:

### Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung

1. Rechnungslegung
  - a) Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen,
  - b) international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze,
  - c) Rechnungslegung in besonderen Fällen;
2. Prüfung
  - a) Prüfung der Rechnungslegung, soweit von der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Gesellschaften mit beschränkter Haftung abweichend: rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards, insbesondere Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag, Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung, Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht und Bescheinigungen, andere Reporting-Aufträge,

<sup>2</sup> Gesetz zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens vom 1. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2446).

<sup>3</sup> Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518).

<sup>4</sup> Artikel 2 der Verordnung zur Einführung einer Verordnung über Gebühren der Abschlussprüfereaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und zur Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung vom 6. Juli 2016 (BGBl. I S. 1615).

<sup>5</sup> BAnz AT 14. Juli 2016 B2.

- b) sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, insbesondere aktienrechtliche Sonderprüfungen, Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen,
  - c) andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Due-Diligence-Prüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Unterschlagungsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Prüfung von Sanierungskonzepten;
3. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen

### Wirtschaftsrecht

1. Grundzüge des internationalen Privatrechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse;
2. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften ohne Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts;
3. Umwandlungsrecht;
4. Grundzüge des Europarechts

### Steuerrecht

1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung;
2. Recht der Steuerarten, insbesondere
  - a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,
  - b) Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer,
  - c) Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer,
  - d) Umwandlungssteuerrecht;
3. Grundzüge des Internationalen Steuerrechts

## IV. Umfang und Dauer der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus (bis zu) fünf Klausuren:

- 1 Klausur aus dem Gebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ – Teilgebiet „Rechnungslegung“ (WPW I),
- 1 Klausur aus dem Gebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ – Teilgebiete „Prüfung“ und „Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen“ (WPW II),
- 1 Klausur aus dem Gebiet „Wirtschaftsrecht“ (WR) und
- 2 Klausuren aus dem Gebiet „Steuerrecht“ (StR).

Die Klausuren aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ sind dieselben, die auch im nicht nach § 13a WPO verkürzten („regulären“) Wirtschaftsprüfungsexamen geschrieben werden, während die übrigen Aufsichtsarbeiten aufgrund der Unterschiedlichkeit der Prüfungsgebiete speziell für die verkürzte Prüfung entwickelt werden.

In Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zu den Berufen Steuerberater oder Steuerberaterin sowie Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin sind die Klausuren wie in der Tabelle zu schreiben.

	WPW I (1 Klausur)	WPW II (1 Klausur)	WR (1 Klausur)	StR (2 Klausuren)
vBP	✓	✓	✓	✓
vBP/StB	✓	✓	✓	—
vBP/RA	✓	✓	—	✓
vBP/StB/ RA	✓	✓	—	—

Die Bearbeitungszeit der Klausuren WPW I, WPW II und WR beträgt jeweils 2 Stunden, die der StR-Klausuren jeweils 4 bis 6 Stunden.

## V. Zulassung zur mündlichen Prüfung

Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung des Wirtschaftsprüfungsexamens setzt das Erreichen von bestimmten Mindestnoten in der schriftlichen Prüfung voraus. Ansonsten ist die Prüfung nicht bestanden.

Das gilt auch für die verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO. Von der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wer in der schriftlichen Prüfung nicht mindestens die Gesamtnote 5,00 erhalten hat. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der einzelnen Klausurnoten, geteilt durch deren Zahl. Zu einem Ausschluss von der mündlichen Prüfung führt es auch, wenn die beiden Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ im Durchschnitt nicht mindestens mit der Note 5,00 bewertet worden sind.

## VI. Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung beginnt mit einem kurzen Vortrag. Aus jedem der drei Prüfungsgebiete wird ein Thema zur Wahl gestellt. Entfallen in der verkürzten Prüfung aufgrund der Zugehörigkeit zu den Berufen Steuerberater oder Steuerberaterin sowie Rechtsan-

walt oder Rechtsanwältin die Gebiete „Steuerrecht“ und/oder „Wirtschaftsrecht“, erhöht sich die Zahl der Themen aus dem Gebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ entsprechend.

An den kurzen Vortrag schließen sich zwei Prüfungsabschnitte aus dem Gebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ sowie – in Abhängigkeit von der weiteren beruflichen Qualifikation des vBP – jeweils ein Prüfungsabschnitt aus den Gebieten „Steuerrecht“ und „Wirtschaftsrecht“ an.

Der kurze Vortrag und die einzelnen Prüfungsabschnitte werden jeweils gesondert bewertet. Aus den Einzelnoten wird eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung errechnet.

Die Prüfung soll für den einzelnen Kandidaten nicht länger als eine Stunde dauern. Der kurze Vortrag, dessen Dauer zehn Minuten nicht überschreiten soll, wird bei der Gesamtdauer der Prüfung mitberücksichtigt.

## VII. Prüfungsentscheidung

Die Prüfung ist bei einer Gesamtnote von mindestens 4,00 bestanden. Es ist nicht erforderlich, wie im „regulären“ Wirtschaftsprüfungsexamen auf jedem Prüfungsgebiet eine Gesamtnote von mindestens 4,00 zu erreichen.

Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung gebildet. Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird mit 6, die der mündlichen Prüfung mit 4 vervielfältigt und sodann die Summe durch 10 geteilt.

Da nicht auf die Bewertung der einzelnen Prüfungsgebiete, sondern auf die Prüfungsgesamtnote abgestellt wird, kann die Prüfungsentscheidung nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten. Die Ablegung einer Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen.

## VIII. Prüfungsdurchführung

Die verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO wird – beginnend im Jahr 2017 – als eine Form des Wirtschaftsprüfungsexamens jeweils im 1. und 2. Halbjahr durchgeführt werden.

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) wird die verkürzte Prüfung **erstmalig in dem Prüfungstermin I/2017 des Wirtschaftsprüfungsexamens** anbieten.

In diesem Prüfungstermin werden die schriftliche Prüfung im Februar 2017 und die mündliche Prüfung voraussichtlich im Zeitraum Mai/Juni 2017 stattfinden.

Die Prüfungsstelle wird die schriftliche Prüfung für vBP im jeweiligen Prüfungstermin zeitlich entzerren und über die jeweils drei Prüfungswochen verteilen.

Für den Prüfungstermin I/2017 bedeutet das, dass am

- 1. Februar 2017 die Klausur WPW I,
- 7. Februar 2017 die Klausur WPW II,
- 14. Februar 2017 die Klausur WR sowie
- 14. und 15. Februar 2017 die Klausuren StR – für die vBP, die Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin und nicht Steuerberater oder Steuerberaterin sind – geschrieben werden.

vBP, die weder Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin noch Steuerberater oder Steuerberaterin sind und alle Klausuren schreiben müssen, schreiben die ersten drei Klausuren – WPW I, WPW II und WR – an den vorstehend genannten Tagen im Februar 2017 und setzen die schriftliche Prüfung im Prüfungstermin II/2017 fort. Die StR-Klausuren werden in diesem Termin am 16. und 17. August 2017 geschrieben werden.

Die Prüfung – das gilt sowohl für die schriftliche als auch die mündliche Prüfung – findet bei der Landesgeschäftsstelle der WPK (Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München, Stuttgart) statt, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist.

## IX. Zulassungsanträge

Anträge auf Zulassung zu dem Prüfungstermin I/2017 hätten der Prüfungsstelle bis zum 31. August 2016 vorliegen müssen. Da die Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung mit den Regelungen zu der „neuen“ verkürzten Prüfung gemäß § 13a WPO erst am 15. Juli 2016 in Kraft getreten ist, gilt für Anträge auf Zulassung zu der verkürzten Prüfung im Termin I/2017 eine einmalig um zwei Monate **verlängerte Antragsfrist**. Zulassungsanträge für die verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO für den Prüfungstermin I/2017 können daher noch bis zum **31. Oktober 2016** – eingehend bei der Prüfungsstelle oder einer der Landesgeschäftsstellen der WPK – gestellt werden.

Danach werden auch für die Antragstellung auf Zulassung zu der verkürzten Prüfung nach § 13a

WPO die üblichen Fristen gelten: Bis zum 28. (29.) Februar eines Jahres kann die Zulassung zur Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. August die Zulassung zur Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres beantragt werden. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich.

Dem Zulassungsantrag sind die in § 1 WiPrPrüfV genannten Unterlagen beizufügen. Kandidaten, die seit dem Übergang der Zuständigkeit für die Durchführung der Berufsexamina auf die WPK am 1. Januar 2004 schon einmal von der Prüfungsstelle zum Wirtschaftsprüfungsexamen zugelassen worden sind, müssen ihrem Zulassungsantrag nicht mehr alle Unterlagen beifügen; es genügen die in § 22 Abs. 2 WiPrPrüfV genannten Unterlagen und Erklärungen.

## X. Wiederholung des Wirtschaftsprüfungsexamens/Prüfungsversuche

Das Wirtschaftsprüfungsexamen kann zweimal wiederholt werden. Das gilt unabhängig davon, in welcher Form die Prüfung – als Vollprüfung oder in Form einer der verkürzten Prüfungen – abgelegt worden ist. Insgesamt stehen drei Versuche zur Verfügung.

Eine **Ausnahme** gilt für Prüfungsversuche, die vBP bis zum 31. Dezember 2009 auf Grundlage des „alten“ § 13a WPO abgelegt haben. Diese Prüfungsversuche bleiben unberücksichtigt. Wer beispielsweise einmal ohne Erfolg an der verkürzten Prüfung nach § 13 WPO (für Steuerberater und Steuerberaterinnen) teilgenommen, dann die Prüfung zum vBP bestanden und danach zweimal als vBP die verkürzte Prüfung gemäß dem „alten“ § 13a WPO nicht bestanden hat, kann das Wirtschaftsprüfungsexamen jetzt noch zweimal wiederholen.

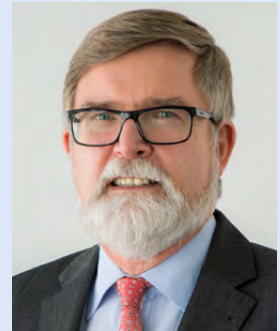
## XI. Fazit

Das für den Berufsstand als Rechtsaufsicht zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die politisch Verantwortlichen in Bundestag und Bundesrat und die Wirtschaftsprüfer haben in Gesprächen mit Vertretern der vereidigten Buchprüfern immer wieder verdeutlicht, dass Qualitätseinbußen beim Examen zum Wirtschaftsprüfer nicht hingenommen werden.

Mit den im Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz und der geänderten Wirtschaftsprüferprüfungs-



**vBP/StB Gerhard Albrecht**  
ist Vizepräsident der WPK.



**RA Henning Tüffers** ist  
Leiter der Prüfungsstelle  
für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK.

verordnung gefundenen Regelungen wird einerseits deutlich, dass die Erlangung der Wirtschaftsprüferqualifikation einen entsprechenden Qualitätsnachweis der Kandidaten erfordert. Andererseits wurden für alle vereidigten Buchprüfer noch erträgliche Voraussetzungen für den Übergang zum Wirtschaftsprüfer geschaffen. Es ist nun Aufgabe aller für das Wirtschaftsprüfungsexamen Verantwortlichen, die Vorgaben in diesem Sinne umsetzen.

## XII. Weiterführende Hinweise

Weitere (allgemeine) Hinweise und Informationen zum Zulassungs- und Prüfungsverfahren hält die WPK auf ihrer Internetseite bereit, insbesondere das allgemeine „Merkblatt der Prüfungsstelle für die Prüfung als Wirtschaftsprüfer“.

Bei Fragen zur Zulassung zur Prüfung oder zu deren Durchführung stehen die Landesgeschäftsstellen der WPK und die Prüfungsstelle gerne zur Verfügung.

Informationen zum Zulassungs- und Prüfungsverfahren und Merkblatt  
abrufbar unter  
[www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/](http://www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/)



Der Aufsatz als PDF: